Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 14.04.2021

Beschlussempfehlung und Bericht

des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

zu dem Antrag der Bundesregierung – Drucksache 19/27662 –

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union geführten EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta

A. Problem

Die Bundesregierung beantragt die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union (EU) geführten EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta mit bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten bis zum 30. April 2022.

Nach Darstellung der Bundesregierung konnte Atalanta innerhalb des letzten Jahrzehnts eine deutliche Reduzierung der Piraterie erreichen. Die Mission leistet einen wichtigen Beitrag zur maritimen Sicherheit und wahrt europäische Interessen in der Region, so die Bundesregierung weiter. Nach Einschätzung der Bundesregierung wäre bei einem Nachlassen der internationalen Maßnahmen zur Pirateriebekämpfung mit einem raschen Wiedererstarken zu rechnen.

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich laut Mandatstext u. a. folgende Aufgaben: 1. Schutz für die vom Welternährungsprogramm oder von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) gecharterten Schiffe und im Einzelfall auch Schutz anderer ziviler Schiffe; 2. Abschreckung, Verhütung und Beendigung von Piraterie durch Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen einschließlich Aufgreifen, Ingewahrsamnahme und Überstellen von der Piraterie verdächtigen Personen und Beschlagnahme ihrer Schiffe, Ausrüstung und erbeuteten Güter und Schiffe; 3. Durchsetzung des gegen Somalia verhängten Waffenembargos außerhalb von Hoheitsgewässern durch das Kontrollieren von Schiffen, die Somalia anlaufen oder verlassen; 4. Überwachen des illegalen Handels mit Suchtstoffen, der Fischereitätigkeiten sowie des illegalen Holzkohlehandels vor der Küste Somalias; 5. außerhalb von Hoheitsgewässern Betreten und Durchsuchen von Schiffen unter nationaler Flagge mit ausdrücklicher Genehmigung des Flaggenstaates, wenn ein begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass diese für den Handel mit Suchtstoffen eingesetzt werden und das Ergreifen erforderlicher Maßnahmen in Bezug auf dieses Schiff und seine Fracht.

Die Fortsetzung des Einsatzes der deutschen Streitkräfte im Rahmen von Atalanta erfolgt u. a. auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (VN) von 1982 und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (zuletzt 2554 (2020)). Nach Darstellung der Bundesregierung handeln die deutschen Streitkräfte im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Laut Mandatstext erfolgt die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer Atalanta-Kräfte sowie zur Nothilfe.

Das Einsatzgebiet von Atalanta besteht nach Darstellung der Bundesregierung aus den somalischen Küstengebieten und Hoheitsgewässern sowie den Meeresgebieten vor der Küste Somalias und der Nachbarländer innerhalb der Region des Indischen Ozeans. Deutsche Einsatzkräfte dürfen lt. Mandatstext bis zu einer Tiefe von maximal 2.000 Metern gegen logistische Einrichtungen der Piraten am Strand wirken. Sie werden hierfür nicht an Land eingesetzt.

B. Lösung

Annahme des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Der Haushaltsausschuss nimmt gemäß § 96 GO-BT in einem gesonderten Bericht zu den Kosten Stellung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen, den Antrag auf Drucksache 19/27662 anzunehmen.

Berlin, den 14. April 2021

Der Auswärtige Ausschuss

Dr. Norbert Röttgen

Vorsitzender

Jürgen HardtChristoph MatschieDr. Lothar MaierBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Ulrich LechteKathrin VoglerOmid NouripourBerichterstatterBerichterstatterinBerichterstatter

Bericht der Abgeordneten Jürgen Hardt, Christoph Matschie, Dr. Lothar Maier, Ulrich Lechte, Kathrin Vogler und Omid Nouripour

Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/27662** in seiner 217. Sitzung am 24. März 2021 beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss, zur Mitberatung dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie gemäß § 96 GO-BT dem Haushaltsausschuss überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung beantragt die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der durch die Europäische Union (EU) geführten EU NAVFOR Somalia Operation Atalanta mit bis zu 300 Soldatinnen und Soldaten bis zum 30. April 2020.

Nach Darstellung der Bundesregierung konnte Atalanta innerhalb des letzten Jahrzehnts eine deutliche Reduzierung der Piraterie erreichen. Die Mission leistet einen wichtigen Beitrag zur maritimen Sicherheit und wahrt europäische Interessen in der Region, so die Bundesregierung weiter. Nach Einschätzung der Bundesregierung wäre bei einem Nachlassen der internationalen Maßnahmen zur Pirateriebekämpfung mit einem raschen Wiedererstarken zu rechnen.

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich laut Mandatstext u. a. folgende Aufgaben: 1. Schutz für die vom Welternährungsprogramm oder von der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) gecharterten Schiffe und im Einzelfall auch Schutz anderer ziviler Schiffe; 2. Abschreckung, Verhütung und Beendigung von Piraterie durch Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen einschließlich Aufgreifen, Ingewahrsamnahme und Überstellen von der Piraterie verdächtigen Personen und Beschlagnahme ihrer Schiffe, Ausrüstung und erbeuteten Güter und Schiffe; 3. Durchsetzung des gegen Somalia verhängten Waffenembargos außerhalb von Hoheitsgewässern durch das Kontrollieren von Schiffen, die Somalia anlaufen oder verlassen; 4. Überwachen des illegalen Handels mit Suchtstoffen, der Fischereitätigkeiten sowie des illegalen Holzkohlehandels vor der Küste Somalias; 5. außerhalb von Hoheitsgewässern Betreten und Durchsuchen von Schiffen unter nationaler Flagge mit ausdrücklicher Genehmigung des Flaggenstaates, wenn ein begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass diese für den Handel mit Suchtstoffen eingesetzt werden und das Ergreifen erforderlicher Maßnahmen in Bezug auf dieses Schiff und seine Fracht.

Die Fortsetzung des Einsatzes der deutschen Streitkräfte im Rahmen von Atalanta erfolgt u. a. auf der Grundlage des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (VN) von 1982 und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (zuletzt 2554 (2020)). Nach Darstellung der Bundesregierung handeln die deutschen Streitkräfte im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Laut Mandatstext erfolgt die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer Atalanta-Kräfte sowie zur Nothilfe.

Das Einsatzgebiet von Atalanta besteht nach Darstellung der Bundesregierung aus den somalischen Küstengebieten und Hoheitsgewässern sowie den Meeresgebieten vor der Küste Somalias und der Nachbarländer innerhalb der Region des Indischen Ozeans. Deutsche Einsatzkräfte dürfen It. Mandatstext bis zu einer Tiefe von maximal 2.000 Metern gegen logistische Einrichtungen der Piraten am Strand wirken. Sie werden hierfür nicht an Land eingesetzt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27662 in seiner 132. Sitzung am 14. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP und gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat die Vorlage auf Drucksache 19/27662 in seiner 138. Sitzung am 14. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der Verteidigungsausschuss hat die Vorlage auf Drucksache 19/27662 in seiner 84. Sitzung am 14. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe hat die Vorlage auf Drucksache 19/27662 in seiner 77. Sitzung am 14. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat die Vorlage auf Drucksache 19/27662 in seiner 75. Sitzung am 14. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/27662 in seiner 78. Sitzung am 14. April 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Annahme.

Berlin, den 14. April 2021

Jürgen HardtChristoph MatschieDr. Lothar MaierBerichterstatterBerichterstatterBerichterstatter

Ulrich LechteKathrin VoglerOmid NouripourBerichterstatterBerichterstatterinBerichterstatter

